

Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung – Netzwerke nach § 9 LKSG NRW

Jan Pöter

24.04.2024



© Arpad

LWL

Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung – Netzwerke nach § 9 LKSG NRW

Überblick

1. Kinderschutz und gesamtgesellschaftliche Verantwortung
2. Zentrale Entwicklungslinien zu Netzwerken im Kinderschutz
3. Netzwerke Kinderschutz nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW

1. Kinderschutz und gesamtgesellschaftliche Verantwortung

1. Kinderschutz und gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Was ist Kinderschutz?

- *Enges Verständnis:* Wahrnehmung und Bewertung von Gefährdungsanhaltspunkten sowie Einleitung und Durchführung von erforderlichen Hilfen und Interventionen
- *Unterscheidung:* Prävention, Jugendschutz, erzieherischem Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz, unerwünschten Verhaltensweisen
- *Gefährdungsformen:* Physische, psychische und sexuelle Gewalt, Vernachlässigung, Partner:innenschaftsgewalt, Elternkonflikte um Kind/Jugendliche:n, Autonomiekonflikte

1. Kinderschutz und gesamtgesellschaftliche Verantwortung

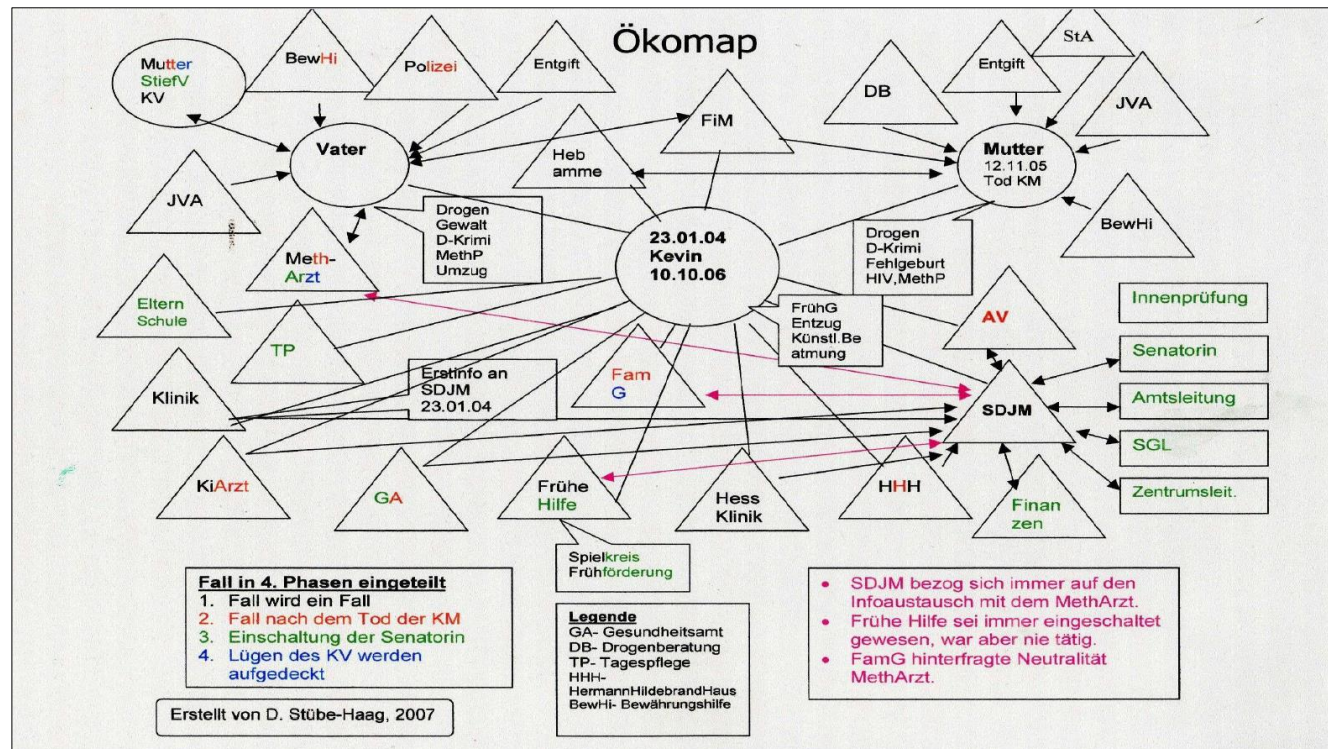
Wer ist für Kinderschutz verantwortlich?

- Schutzauftrag für *Fachkräfte der Kinder-/Jugendhilfe* (u. a. Jugendamt) (§ 8a SGB VIII)
- Schutzauftrag für *Berufsgeheimnisträger:innen* (§ 4 KKG)
- Verpflichtung für *Kindertagespflegepersonen* (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Beratungsanspruch alle mit *Berufskontakt zu Kinder/Jugendlichen* (§ 8b SGB VIII)
- Verpflichtungen für *Strafverfolgung* und *Justiz*
- Ethischer Anspruch an *Bürger:innen* (u. a. als Ehrenamtliche)

2. Zentrale Entwicklungslinien zu Netzwerken im Kinderschutz

2. Zentrale Entwicklungslinien zu Netzwerken im Kinderschutz

Tragische Kinderschutzfälle – oder: „The same lessons being identified every time“ (Douglas/Lowe 2009)



2. Zentrale Entwicklungslinien zu Netzwerken im Kinderschutz

Bundesrechtlicher Bezugspunkt: § 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (2012)

- Kontext: Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im Zuge des sogenannten *Bundeskinderschutzgesetzes*
- „[...] insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend *verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz* mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige *Angebots- und Aufgabenspektrum* zu informieren, *strukturelle Fragen* der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie *Verfahren im Kinderschutz* aufeinander abzustimmen.“ (Abs. 1)

→ Akteur:innenkreis (Abs. 2) und Finanzierung stellen eher auf *Frühe Hilfen* ab

2. Zentrale Entwicklungslinien zu Netzwerken im Kinderschutz

Landespolitische Entwicklung: Handlungs- und Maßnahmenkonzept im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (2020)

- Kontext: Reaktion auf die öffentlichkeitswirksamen Fälle sexueller Gewalt in *Lügde, Münster und Bergisch Gladbach*, erstellt durch eine interministerielle Arbeitsgruppe
 - Handlungsziel u. a. „*Interdisziplinäre Kooperation befördern und verbessern*“:
Berufsgruppen mit unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sollen Kenntnis voneinander haben und rechtssicher über Zuständigkeitsgrenzen zusammenarbeiten, u. a. durch gemeinsame Fortbildung und Vernetzung
- Zweiter Zwischenbericht: Handlungsziel geht konkret im *Netzwerk Kinderschutz* nach dem Landeskinderschutzgesetz auf

2. Zentrale Entwicklungslinien zu Netzwerken im Kinderschutz

Bundesrechtliche Entwicklung: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021)

- Kontext: Neben dem *inkluisiven Umbau der Kinder- und Jugendhilfe* werden unter anderem Regelungen zur Kooperation im Kinderschutz vorgenommen
- Verpflichtung zur angemessenen *Beteiligung* von Berufsgeheimnisträger:innen an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) sowie zur *Rückmeldung* bezüglich Bestätigung des Gefährdungsverdachts und Tätigwerden (§ 4 Abs. 4 KKG)
- *Angehörige von Heilberufen* sollen das Jugendamt unverzüglich informieren, wenn eine dringende Gefahr dessen Tätigwerden erfordert (§ 4 Abs. 3 KKG)

2. Zentrale Entwicklungslinien zu Netzwerken im Kinderschutz

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in NRW (2022)

- Stärkung der *Rechte* von Kindern und Jugendlichen (§ 3)
- Festschreibung von *Verfahrensstandards* im Kinderschutz (§§ 4, 5)
- *Qualitätsberatung* (§ 7) und *Qualitätsentwicklungsverfahren* (§ 8) für Jugendämter
- Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen (§ 10) und Einrichtungen/Angeboten (§ 11)
- Bildung von *Netzwerken* im Kinderschutz (§ 9)

3. Netzwerke Kinderschutz nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW

3. Netzwerke Kinderschutz nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW

Ziele und Aufgaben der Netzwerke Kinderschutz (§ 9)

„Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen“ (Abs. 3)

- *Vernetzung* der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen
- Absprachen zu *Verfahren* bei möglicher Kindeswohlgefährdung (§§ 8a SGB VIII, 4 KKG)
- *Qualifizierung* innerhalb des Netzwerks und darüber hinaus
- Information der *Öffentlichkeit* über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen

3. Netzwerke Kinderschutz nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW

Adressat:innen der Netzwerke Kinderschutz (§ 9)

- Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst
- Träger mit bestehenden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Geheimnisträger:innen gemäß § 4 Abs. 1 KKG
- Schulen
- Gesundheitsämter
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Staatsanwaltschaften
- Verfahrensbeistände
- Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB IX
- Netzwerke Frühe Hilfen

3. Netzwerke Kinderschutz nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW

Struktur der Netzwerke Kinderschutz (§ 9)

- Ein *Netzwerk pro Jugendamtsbezirk* oder *pro interkommunalem Verbund* benachbarter Gemeinden bzw. innerhalb des Kreises, ggf. zu regeln über Vereinbarungen
- Jedes Jugendamt unterhält eine *Koordinierungsstelle*
 - Fachliche Begleitung des Netzwerks
 - Organisation von Netzwerktreffen und Fortbildungsangeboten
 - Informationstransfer andere relevante Netzwerke, Arbeitsgemeinschaften etc.

Jan Pöter

Fachberatung Netzwerke Kinderschutz

LWL-Landesjugendamt Westfalen

Warendorfer Straße 25

48145 Münster

0251 591-8567

jan.poeter@lwl.org

www.lwl.org

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

